

Verdienste und Arbeitskosten

Tarifverdienste



2. Halbjahr 2016

Erscheinungsfolge: halbjährlich
Erschienen am 01. März 2017
Artikelnummer: 2160400165324

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611 / 75 35 39

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2017
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Informationen zur Veröffentlichung „Tarifverdienste“

Die Veröffentlichung bietet eine Übersicht über ausgewählte Tariferhöhungen sowie ausgewählte Öffnungsklauseln im zweiten Halbjahr 2016. Öffnungsklauseln stellen die Umsetzung der Tarifergebnisse in den Betrieben explizit unter Vorbehalt. Sie ermöglichen den Betrieben, im Einvernehmen mit dem Betriebsrat von tarifvertraglichen Regelungen abzuweichen. Zudem ist ein Schaubild zu Laufzeiten, Pauschal- und Einmalzahlungen der wichtigsten Flächentarifverträge enthalten.

Berücksichtigt werden ausschließlich Flächentarifverträge, also Tarifverträge, die von Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften für ganze Regionen und Branchen ausgehandelt werden

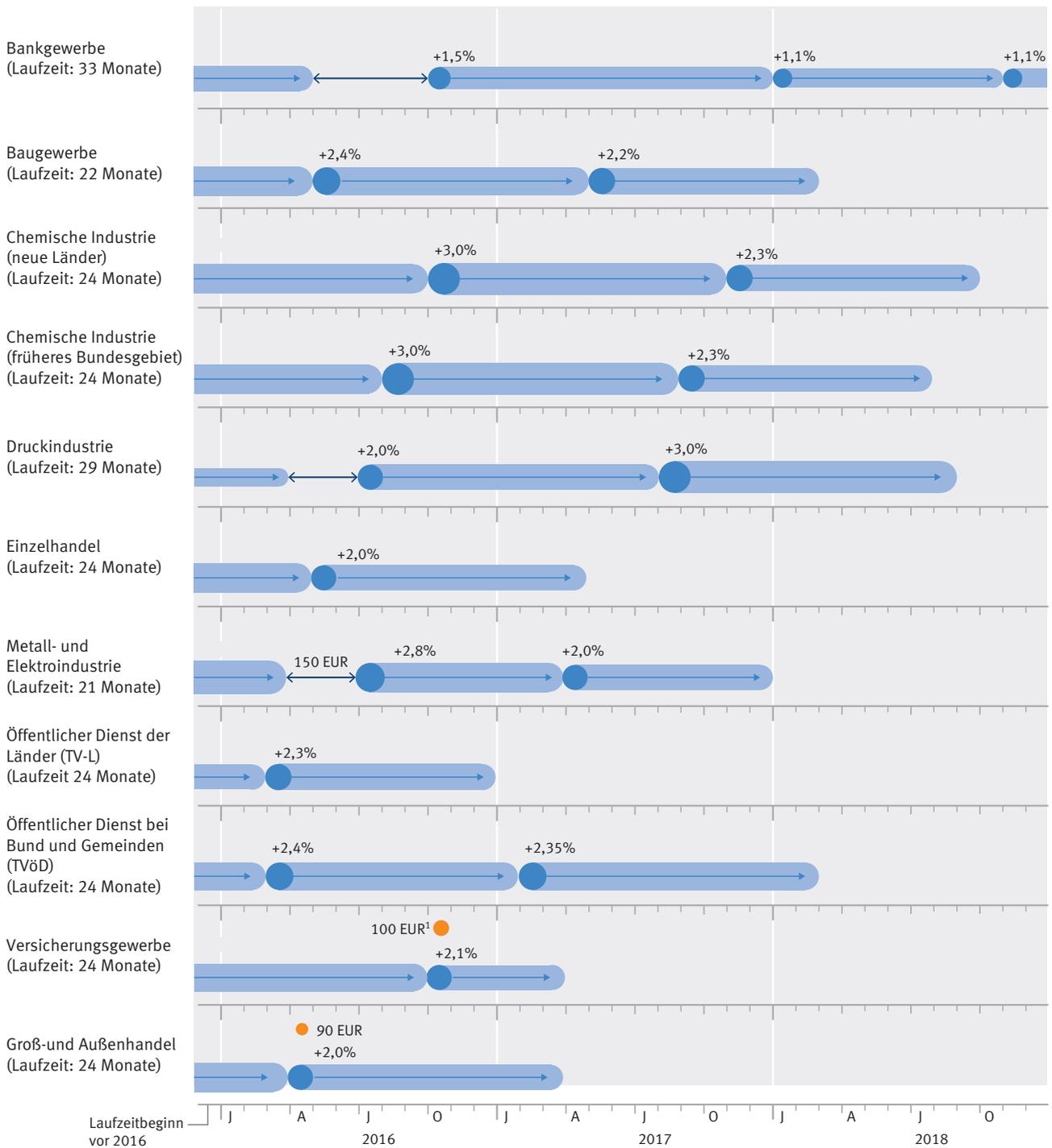
Detaillierte Daten zu Tarifverdiensten in verschiedenen Branchen, Regionen und Berufen, zu Mindestlöhnen sowie zu wichtigen tariflichen Regelungen, wie Arbeitszeit, Sonderzahlungen oder Urlaubsgeld, finden Sie unter www.destatis.de/tarifdatenbank.

Zudem sind eine Sonderveröffentlichung über [Verdienste im Öffentlichen Dienst](#) sowie spezielle [Brancheninformationen](#) verfügbar.

Schaubild

Laufzeiten sowie Pauschal- (PZ) und Einmalzahlungen (EZ) ausgewählter Tarifabschlüsse 2016/2017/2018 (regionale Abweichungen möglich)

- Tarifierhöhungen
- Einmalzahlung
- ↔ Laufzeit: angegeben für den jeweils jüngsten gültigen Tarifvertrag
- ▬ Laufzeit des Tarifabschlusses
- Pauschalzahlung
- ↔ Nullmonat



Nullmonat: Zeitraum, in dem ein Tarifabschluss für den ersten Monat keine Tarifierhöhung bzw. Pauschalzahlung vorsieht.
 Pauschalzahlung: Ausgleichszahlung für den verzögerten Beginn der Tarifierhöhung.
 Einmalzahlung: Zusätzlich zur Tarifierhöhung gezahlte Leistung.

¹ Einmalzahlung für die beiden unteren Entgeltgruppen A und B als soziale Komponente.

Ausgewählte Tariferhöhungen im zweiten Halbjahr 2016

Weitere Informationen zu den einzelnen Tarifverträgen finden Sie unter www.destatis.de/tarifdatenbank

	Datum des Inkrafttretens	Erhöhung in Prozent
Gewinnung von Natursteinen, Kies, Sand, Ton und Kaolin		
Gehaltstarifvertrag für die Natursteinindustrie in Rheinhessen-Pfalz	01.08.16	2,4
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Kies- und Sandindustrie in Hessen	01.08.16	2,4
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Kies- und Sandindustrie in Rheinland-Pfalz	01.08.16	2,4
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Kies-, Sand-, Mörtel- und Transportbetonindustrie in Brandenburg, Berlin-Ost, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen	01.07.16	2,3
Ernährungsgewerbe		
Lohntarifvertrag für die Fleischindustrie (TV Mindestlohn) in der Bundesrepublik Deutschland	01.12.16	1,7
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Fleischwarenindustrie in Hessen	01.07.16	2,3
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Fisch- und Geflügelindustrie in Bremerhaven / Bremen, und Niedersachsen, ohne Cuxhaven	01.08.16	2,4
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Fischindustrie und den Fischgroßhandel in Cuxhaven	01.08.16	2,3
Lohntarifvertrag für die Fischindustrie für Schleswig-Holstein (Westküste)	01.12.16	2,4
Entgelttarifvertrag für die Ölmühlenindustrie in Hamburg	01.10.16	2,3
Entgelttarifvertrag für die Brot- und Backwarenindustrie in den neuen Ländern und Berlin	01.07.16	2,7
Entgelttarifvertrag für das Bäckerhandwerk der Handwerkskammerbezirke in Nordrhein-Westfalen und Koblenz und Trier	01.07.16	2,1
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Bäckerhandwerk in Hessen	01.09.16	2,2
Entgelttarifvertrag für die Süßwarenindustrie in Rheinland-Pfalz	01.08.16	2,4
Entgelttarifvertrag für die Süßwarenindustrie in Baden-Württemberg	01.07.16	2,4
Entgelttarifvertrag für die Brauereien in der Pfalz	01.08.16	2,4
Entgelttarifvertrag für die Brauereien im Saarland	01.08.16	2,4
Entgelttarifvertrag für die Erfrischungsgetränke- und Mineralbrunnenindustrie und des einschlägigen Handels sowie den Betrieben der Essenzindustrie in Bayern	01.07.16	2,6
Tabakverarbeitung		
Lohntarifvertrag für die Zigarrenindustrie in der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der neuen Länder	01.08.16	2,2
Gehaltstarifvertrag für die Zigarrenindustrie in der Bundesrepublik Deutschland	01.08.16	2,2
Textilindustrie		
Entgelttarifvertrag für die Textilindustrie in den neuen Bundesländern	01.08.16	2,3
Bekleidungsindustrie		
Lohntarifvertrag für die Bekleidungsindustrie in Nordrhein (nordrheinischer Teil des Landes Nordrhein-Westfalen)	01.08.16	2,5
Gehaltstarifvertrag für die Bekleidungsindustrie in Nordrhein (nordrheinischer Teil des Landes Nordrhein-Westfalen)	01.08.16	2,4
Papiergewerbe		
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die papiererzeugende Industrie im R.B. Düsseldorf und R.B. Köln (rechtsrheinisch)	01.09.16	2,4
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die papier-, pappe-, zellstoff- und holzstofferzeugende Industrie in Westfalen	01.09.16	2,4
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die papiererzeugende Industrie im Kreise Düren, Jülich, Euskirchen und Umgebung	01.09.16	2,4
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Papier-, Pappe-, Zellstoff- und Holzstofferzeugung in Hessen	01.09.16	2,4
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die papiererzeugende Industrie in Rheinland-Pfalz	01.09.16	2,4
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Papier-, Pappe-, Zellstoff- und Holzstofferzeugung in Baden-Württemberg	01.09.16	2,4
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Papier, Pappe, Zellstoff und Holzstoff erzeugende Industrie (ostdeutsche Papierindustrie) in den neuen Ländern und Berlin-Ost	01.09.16	2,4

Ausgewählte Tariferhöhungen im zweiten Halbjahr 2016

Weitere Informationen zu den einzelnen Tarifverträgen finden Sie unter www.destatis.de/tarifdatenbank

	Datum des Inkrafttretens	Erhöhung in Prozent
Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern		
Gehaltstarifvertrag für das Zeitungsverlagsgewerbe in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern	01.10.16	2,0
Gehaltstarifvertrag für Redakteurinnen / Redakteure an Zeitschriften in der Bundesrepublik Deutschland	01.09.16	1,5
Lohntarifvertrag für die Druckindustrie in der Bundesrepublik Deutschland	01.07.16	2,0
Gehaltstarifvertrag für die Druckindustrie in Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern	01.07.16	2,0
Gehaltstarifvertrag für die Druckindustrie in Rheinland-Pfalz und Saarland	01.07.16	2,0
Gehaltstarifvertrag für die Druckindustrie in Hessen	01.07.16	2,0
Gehaltstarifvertrag für die Druckindustrie in Bayern	01.07.16	2,0
Gehaltstarifvertrag für die Druckindustrie in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen	01.07.16	2,0
Chemische Industrie		
Entgelttarifvertrag für die Chemische Industrie in Schleswig-Holstein	01.09.16	3,0
Entgelttarifvertrag für die Chemische Industrie in Hamburg	01.09.16	3,0
Entgelttarifvertrag für die Chemische Industrie in Berlin-West	01.09.16	3,0
Entgelttarifvertrag für die Chemische Industrie in Niedersachsen	01.09.16	3,0
Entgelttarifvertrag für die Chemische Industrie in Bremen	01.09.16	3,0
Entgelttarifvertrag für die Chemische Industrie in Nordrhein	01.08.16	3,0
Entgelttarifvertrag für die Chemische Industrie in Westfalen	01.09.16	3,0
Entgelttarifvertrag für die Chemische Industrie in Hessen	01.08.16	3,0
Entgelttarifvertrag für die Chemische Industrie in Rheinland-Pfalz	01.08.16	3,0
Entgelttarifvertrag für die Chemische Industrie in Baden-Württemberg	01.09.16	3,0
Entgelttarifvertrag für die Chemische Industrie in Bayern	01.09.16	3,0
Entgelttarifvertrag für die Chemische Industrie im Saarland	01.10.16	3,0
Entgelttarifvertrag für die Chemische Industrie in Berlin-Ost, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern	01.10.16	3,0
Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren		
Entgelttarifvertrag für die Kunststoff be- und verarbeitende Industrie in Berlin und Brandenburg	01.10.16	2,7
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für Betriebe, die Kunststoffe aller Art verarbeiten und nicht gleichzeitig Kunststoffhersteller sind für die Bundesrepublik Deutschland	01.09.16	2,3
Entgelttarifvertrag für die Feuerfest- und Säureschutzindustrie in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und Hessen	01.09.16	2,5
Glasgewerbe, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden		
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Kalk- und Dämmstoffindustrie in RB. Rheinhessen-Pfalz mit Ausnahme der Landkreise Alzey, Bingen, Mainz und Worms sowie der hierin liegenden kreisfreien Städte	01.08.16	2,4
Entgelttarifvertrag für Betrieben, die Glas aller Art oder Glasfasern erzeugen, veredeln u. verarbeiten in den neuen Ländern sowie Berlin-Ost	01.07.16	2,1
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die feinkeramische Industrie im engeren Sinne, Ofenkachelindustrie, Speckstein- und Steatitindustrie in Bayern	01.08.16	2,3
Entgelttarifvertrag für die Glasveredelung in Rheinland-Rheinhessen	01.09.16	2,3
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die feinkeramische Industrie in Nord- und Westdeutschland	01.09.16	2,3
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die keramische Industrie in Rheinland-Rheinhessen (früher: Rbe. Koblenz u. Trier, kreisfreie Städte Mainz u. Worms, Landkreise Alzey- Worms u. Mainz-Bingen)	01.09.16	2,3
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die feinkeramische Industrie in Baden-Württemberg	01.08.16	2,3
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die feinkeramische Industrie in Bayern	01.08.16	2,3
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Beton- und Fertigteilindustrie sowie des Betonsteinhandwerks (Betonsteingewerbe) in Norddeutschland (Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein)	01.07.16	2,4
Entgelttarifvertrag für das Betonsteingewerbe in Nordrhein-Westfalen	01.09.16	2,1
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Transportbeton- u. Mörtelindustrie in Hessen	01.08.16	2,4
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Beton- und Bimsindustrie in Rheinland-Pfalz	01.08.16	2,4
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Transportbeton- u. Mörtelindustrie in Rheinland-Pfalz	01.08.16	2,4
Entgelttarifvertrag für die Kalksandsteinindustrie in der Bundesrepublik Deutschland	01.12.16	2,2
Entgelttarifvertrag für die Zementindustrie und die gemischten Werke der Zementindustrie in Nordrhein-Westfalen	01.09.16	2,1

Ausgewählte Tariferhöhungen im zweiten Halbjahr 2016

Weitere Informationen zu den einzelnen Tarifverträgen finden Sie unter www.destatis.de/tarifdatenbank

	Datum des Inkrafttretens	Erhöhung in Prozent
Metallgewerbe, H.v. Büromasch., DV-Geräten, Elektrotech., F+O, Maschinen- u. Fahrzeugbau		
Entgelttarifvertrag für die Metallindustrie (nordmetall) im nordwestlichen Niedersachsen, Unterweser, Hamburg und Umgebung, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern	01.07.16	2,8
Entgelttarifvertrag für die Metallindustrie in RB. Braunschweig, RB. Hannover, RB. Lüneburg mit Ausnahme der Lkr. Cuxhaven, Harburg, Osterholz, Stade und des ehem. Lkr. Bremervörde	01.07.16	2,8
Entgelttarifvertrag für die Metall- und Elektroindustrie im Bereich Osnabrück-Emsland	01.07.16	2,8
Entgelttarifvertrag für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie sowie in Verbindung damit die kunststoffverarbeitende Industrie in Nordrhein-Westfalen	01.07.16	2,8
Entgelttarifvertrag für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Hessen	01.07.16	2,8
Entgelttarifvertrag für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Rheinland-Rheinessen	01.07.16	2,8
Entgelttarifvertrag für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in der Pfalz	01.07.16	2,8
Entgelttarifvertrag für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Baden-Württemberg	01.07.16	2,8
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Metall- und Elektroindustrie in Bayern	01.07.16	2,8
Entgelttarifvertrag für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Bayern	01.07.16	2,8
Entgelttarifvertrag für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Saarland	01.07.16	2,8
Entgelttarifvertrag für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Sachsen	01.07.16	2,8
Entgelttarifvertrag für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Sachsen-Anhalt	01.07.16	2,8
Entgelttarifvertrag für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Thüringen	01.07.16	2,8
Entgelttarifvertrag für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in Brandenburg u. Berlin-Ost (Tarifgebiet II)	01.07.16	2,8
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Metall- und Elektroindustrie in Berlin-West (Tarifgebiet I) innerhalb des Landes Berlin für die Stadtbezirke: Charlottenburg, Spandau, Reinickendorf, Wedding, Tiergarten, Kreuzberg, Neukölln, Tempelhof, Schöneberg Steglitz, Wilmersdorf und Zehlendorf	01.07.16	2,8
Entgelttarifvertrag für die Metall- und Elektroindustrie in Berlin-West (Tarifgebiet I) innerhalb des Landes Berlin für die Stadtbezirke: Charlottenburg, Spandau, Reinickendorf, Wedding, Tiergarten, Kreuzberg, Neukölln, Tempelhof, Schöneberg Steglitz, Wilmersdorf u. Zehlendorf	01.07.16	2,8
Baugewerbe		
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Haus- und Versorgungstechnik in Niedersachsen	01.09.16	2,6
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Elektrohandwerk in Schleswig-Holstein	01.08.16	3,0
Entgelttarifvertrag für das Elektrohandwerk in Nordrhein-Westfalen	01.07.16	2,1
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Elektrohandwerk in Baden-Württemberg	01.07.16	2,4
Entgelttarifvertrag für das Elektrohandwerk im Saarland	01.07.16	3,0
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik-Industrie sowie der Heizungs-, Klima-, Sanitärtechnik des Metallhandwerks in Baden-Württemberg	01.07.16	2,6
Kraftfahrzeughandel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen; Tankstellen		
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Kraftfahrzeuggewerbe in Schleswig-Holstein	01.11.16	2,8
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Kraftfahrzeughandwerk u. -handel in Hamburg	01.11.16	2,8
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Kraftfahrzeuggewerbe in der Pfalz	01.11.16	2,9
Entgelttarifvertrag für das Kraftfahrzeuggewerbe (Kraftfahrzeughandel u. -handwerk) in Bayern	01.10.16	2,8
Entgelttarifvertrag für das Kraftfahrzeughandwerk, -handel u. -gewerbe in Niedersachsen	01.10.16	2,8
Entgelttarifvertrag für das Kraftfahrzeuggewerbe in Nordrhein-Westfalen	01.09.16	2,9
Entgelttarifvertrag für das Kraftfahrzeughandwerk u. -gewerbe in Hessen	01.10.16	2,9
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Kraftfahrzeuggewerbe für das Verbandsgebiet Rheinland-Rheinessen	01.09.16	2,5
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Kraftfahrzeughandwerk und den Kraftfahrzeughandel in Baden-Württemberg	01.10.16	2,8
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Kraftfahrzeughandwerk und den Kraftfahrzeughandel im Saarland	01.11.16	2,9
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Kraftfahrzeuggewerbe in Mecklenburg-Vorpommern	01.11.16	2,8
Entgelttarifvertrag für das Kraftfahrzeuggewerbe in Sachsen-Anhalt	01.10.16	2,8
Entgelttarifvertrag für das Kraftfahrzeuggewerbe in Sachsen	01.10.16	2,8
Entgelttarifvertrag für das Kraftfahrzeuggewerbe (Kraftfahrzeughandwerk) in Thüringen	01.10.16	2,8
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Kraftfahrzeuggewerbe in Brandenburg und Berlin	01.10.16	2,8
Handelsvermittlung und Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)		
Lohntarifvertrag für den Brennstoff- und Mineralölgroß- u. Brennstoff- und Mineralöleinzelhandel in Bayern	01.07.16	2,2

Ausgewählte Tariferhöhungen im zweiten Halbjahr 2016

Weitere Informationen zu den einzelnen Tarifverträgen finden Sie unter www.destatis.de/tarifdatenbank

	Datum des Inkrafttretens	Erhöhung in Prozent
Handelsvermittlung und Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)		
Gehaltstarifvertrag für den Brennstoff- und Mineralölgroß- u. Brennstoff- und Mineralöle Einzelhandel in Bayern	01.07.16	2,0
Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und ohne Tankstellen); Reparatur von Gebrauchsgütern		
Gehaltstarifvertrag für den Einzelhandel in Berlin (West)	01.07.16	2,0
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Einzelhandel in Berlin (Ost)	01.07.16	2,0
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Einzelhandel aller Branchen in Brandenburg	01.07.16	2,0
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für den Einzelhandel in Mecklenburg-Vorpommern	01.07.16	2,0
Entgelttarifvertrag für den Buchhandel und die Verlage in Bayern	01.07.16	1,9
Gastgewerbe		
Entgelttarifvertrag für das Hotel- u. Gaststättengewerbe in Berlin	01.07.16	3,1
Landverkehr; Transport in Rohrfernleitungen		
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für Betriebe des Verkehrsgewerbes (Spedition, Seehafenspedition, Reederei, Schiffsmakler und Agenten, Lagerei, Möbeltransport, Güternah- und -fernverkehr, Autospedition) sowie Post- und Paketdienstleister in Schleswig-Holstein	01.07.16	1,5
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das private Verkehrsgewerbe (u.a. Güterkraftverkehr, Spedition, Kurierdienste) in Niedersachsen	01.10.16	2,4
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Verkehrsgewerbe im Saarland	01.08.16	2,0
Entgelttarifvertrag für das private Verkehrsgewerbe (Omnibusverkehr- und Logistikunternehmen) in Thüringen, Sachsen und Sachsen/Anhalt	01.10.16	2,8
Gehaltstarifvertrag für das Speditions-, Lagerei- und Möbeltransportgewerbe in Südbaden	01.07.16	2,0
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Speditions- u. Möbeltransportgewerbe in Berlin	01.10.16	2,0
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Speditions- u. Möbeltransportgewerbe in Brandenburg	01.10.16	3,0
Kreditgewerbe		
Entgelttarifvertrag für das private Bankgewerbe und die öffentlichen Banken (AGV Banken) in der Bundesrepublik Deutschland	01.10.16	1,5
Versicherungsgewerbe		
Gehaltstarifvertrag für das private Versicherungsgewerbe in der Bundesrepublik Deutschland	01.10.16	2,1
Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen		
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Wohnungs- und Immobilienwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland	01.07.16	2,2
Gehaltstarifvertrag für die Rechtsanwalts- u. Notariatskanzleien in Hamburg	01.10.16	2,1
Lohntarifvertrag für das Wach- und Sicherheitsgewerbe in Niedersachsen	01.10.16	3,3
Lohntarifvertrag für die Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft in der Bundesrepublik Deutschland	01.07.16	3,0
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen		
Entgelttarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte Hessen) in Hessen	01.07.16	2,2
Erbringung von sonstigen Dienstleistungen		
Lohn- und Gehaltstarifvertrag für das Textilreinigungshandwerk (u.a. Wäschereigewerbe mit Objektgeschäften) in der Bundesrepublik Deutschland	01.07.16	2,5

Weitere Informationen zu den Mindestlöhnen finden Sie unter [Mindestlöhne nach Branchen in Deutschland](#)

Tabelle 1: Öffnungsklauseln in ausgewählten Tarifverträgen

Fachlicher und räumlicher Tarifbereich	Öffnungsklausel
Chemische Industrie Deutschland	Im Mai 2012 wurde ein Demografie-Korridor vereinbart, mit dem auf individueller und kollektiver Basis eine Wochenarbeitszeit zwischen 35 und 40 Stunden vereinbart werden kann. Aus wirtschaftlichen Gründen ist es möglich, die Tarifierhöhung ab dem 1. Monat der Gesamtlaufzeit umzusetzen oder um bis zu 2 Kalendermonate zu verschieben. Auf betrieblicher Ebene kann mit Zustimmung der Tarifvertragsparteien vereinbart werden, dass die Tarifentgelte um bis zu 10% abgesenkt werden, wenn dies aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit erforderlich ist.
Metallindustrie Deutschland	Durch eine Differenzierungsklausel können die Tarifvertragsparteien für Betriebe in wirtschaftlichen Schwierigkeiten die Kürzung oder den Wegfall der Pauschalzahlung vereinbaren. Zudem kann der Beginn der Tarifierhöhung um bis zu 3 Monate auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.
Baugewerbe Deutschland	Absenkung der Tarifentgelte um bis zu 4%, wobei der tarifliche Mindestlohn nicht unterschritten werden darf.
Gerüstbaugewerbe Neue Länder	Standortsicherungsklausel Tarifbereich Ost für die Bundesländer Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen: Zur Beschäftigungssicherung, zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe sowie zur Stärkung des regionalen Gerüstbauhandwerks, können durch freiwillige Betriebsvereinbarung oder einzelvertragliche Vereinbarung bis zum 30.04.2016 bis zu 1,25% von den tariflichen Regelungen abweichende Löhne vereinbart werden. Der geltende Mindestlohn darf dabei nicht unterschritten werden (ab 01.03.2014 bis zum 30.04.2016).
Textilindustrie Deutschland	Aus wirtschaftlichen Gründen kann durch freiwillige Betriebsvereinbarung die Tarifierhöhung teilweise oder vollständig abgesenkt werden. Außerdem kann die Kürzung, Verschiebung oder der Wegfall der Pauschalzahlung vereinbart werden. Voraussetzung hierfür ist, dass für die Zeit der Absenkung eine Beschäftigungszusage für alle Beschäftigten des Betriebes gegeben werden muss. Bei guter wirtschaftlicher Lage ist auch eine Anhebung der monatlichen Pauschalbeträge bis auf das Doppelte möglich.
Einzelhandel Mecklenburg-Vorpommern	Nach der sogenannten Mittelstandsklausel können Unternehmen mit bis zu 25 Beschäftigten bis zu 6% geringere Tarifvergütungen zahlen. (Die Mittelstandsklausel wird rückwirkend wieder in Kraft gesetzt (ab 01.07.2015 bis zum 30.06.2017)).
Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen.....	Nach der sogenannten Mittelstandsklausel können Unternehmen mit bis zu 5/15/25 Beschäftigten bis zu 8%/6%/4% geringere Tarifvergütungen zahlen (ab 01.06.2015 bis zum 31.05.2017).

Tabelle 2: Öffnungsklauseln in ausgewählten Tarifverträgen

Fachlicher und räumlicher Tarifbereich	Öffnungsklausel
Handelsvermittlung und Großhandel Nordrhein-Westfalen	Tarifgebundene Firmen, die nachweisbar vorübergehend nicht in der Lage sind, die festgesetzten Tarifmindestvergütungen zu zahlen, können einen Antrag auf Unterschreitung stellen, über den ein paritätisch besetzter Ausschuss der Tarifvertragsparteien entscheidet.
Rheinland-Pfalz	In Ausnahmefällen können, zur Sicherung der Beschäftigung und/oder zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens, niedrigere Entgeltsätze vereinbart werden.
Rheinland-Rheinessen.....	
Sachsen.....	In Unternehmen mit bis zu einschließlich 20 Beschäftigten können die tariflichen Lohn- und Gehaltssätze um 5% unterschritten werden.
Bankgewerbe Deutschland	Es besteht die Möglichkeit, die wöchentliche Arbeitszeit für Arbeitnehmergruppen oder Abteilungen bei gekürzten Bezügen auf bis zu 31 Stunden herabzusetzen, wenn nicht gleichzeitig betriebsbedingte Kündigungen ausgesprochen werden.
Verlagsgewerbe Deutschland	Für Redakteurinnen und Redakteure an Zeitschriften können Abweichungen von Regelungen des Manteltarifvertrages - Kürzung der tariflichen Jahresleistung - Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei entsprechender Gehaltsreduzierung - Kürzung des Urlaubsgeldes vereinbart werden.
Druckgewerbe Deutschland	Zur Sicherung der Beschäftigung kann die Zahlung der Jahressonderzahlung und/oder des zusätzlichen Urlaubsgeldes verschoben oder bei kleinen Betrieben gekürzt sowie die Wochenarbeitszeit reduziert werden.
Zeitarbeit Deutschland	Bei einer Gefährdung der wirtschaftlichen Bestandsfähigkeit eines Unternehmens können Arbeitgeber und/oder betriebliche Interessenvertretung bei den Tarifvertragsparteien eine Sonderregelung beantragen.
Apotheken Deutschland ohne Sachsen.....	Aus wirtschaftlichen Gründen ist eine Kürzung der Jahressonderzahlung um bis zu 50% eines tariflichen Monatsverdienstes möglich.

Tabelle 3: Öffnungsklauseln in ausgewählten Tarifverträgen

Fachlicher und räumlicher Tarifbereich	Öffnungsklausel
Recycling- und Entsorgungswirtschaft Deutschland	Aus betrieblichen Gründen kann die regelmäßige Arbeitszeit reduziert werden.
Holz- und kunststoffverarbeitende Industrie Sachsen-Anhalt.....	Per freiwilliger Betriebsvereinbarung kann die reguläre Arbeitszeit auf bis zu 36 Stunden pro Woche abgesenkt werden. Die Löhne werden entsprechend angepasst (ab 01.01.2013 bis zum 31.12.2016).
Kali- und Steinsalzbergbau Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Sachsen-Anhalt, Thüringen	Zur Sicherung der Beschäftigung und/oder zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit können um bis zu 5% niedrigere Entgeltsätze vereinbart werden.
Hotel- und Gaststättengewerbe Thüringen	Bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten können die Tarifvertragsparteien für einzelne Betriebe abweichende Regelungen vereinbaren.
Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen Brandenburg.....	Zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit sowie zur Sicherung der Arbeitsplätze können in einzelnen Betrieben, mit Zustimmung der Tarifvertragsparteien, die Tarifgehälter für einen Zeitraum von maximal 12 Monaten abgesenkt werden. Mit Zustimmung des Betriebsrates kann eine Verlängerung des Zeitraumes beantragt werden.
Nahrungsmittelindustrie Hessen, Rheinland-Pfalz	Durch freiwillige Betriebsvereinbarungen kann die tarifliche Jahressonderzahlung an den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens/Betriebes gekoppelt werden.
Fleischwarenindustrie Hessen	Durch freiwillige Betriebsvereinbarungen kann die tarifliche Jahressonderzahlung an den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens/Betriebes gekoppelt werden.

Verdienste und Arbeitskosten

Tarifverdienste



Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 16.03.2012

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:
Telefon: +49 (0) 611/75 3539; Fax: +49 (0) 611/75 4000;
www.destatis.de/Kontakt

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 3**
- *Grundgesamtheit*: Ausgewählte Tarifverträge aus den Wirtschaftsbereichen Landwirtschaft, Produzierendes Gewerbe, Dienstleistungsbereiche (Handel, Verkehr und Lagerei, Gastgewerbe, Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung u. a.).
 - *Räumliche Abdeckung*: Deutschland, früheres Bundesgebiet, neue Länder sowie Tarifgebiete.
 - *Berichtszeitraum*: Informationen zu Tarifverträgen können jederzeit in der Tarifdatenbank des Statistischen Bundesamtes abgerufen werden.
 - *Periodizität*: Keine.
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 4**
- *Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik*: Es werden Tariflöhne, –gehälter und –entgelte, besonders wichtige tarifliche Regelungen, Mindestlöhne nach dem Arbeitnehmerentwengesetz nachgewiesen. Außerdem die Zuordnung der Lohn-, Gehalts- und Entgeltgruppen zu den Leistungsgruppen der Verdienststatistiken.
 - *Statistische Konzepte*: Die Tarifverdienststatistik gibt Einblick über die zeitliche Geltung der Tarifverträge und zeigt die Entwicklung verschiedener tariflicher Lohn-, Gehalts- und Entgeltgruppen auf.
 - *Nutzerbedarf*: Bundesministerien, Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften, Unternehmen, Politik, Wissenschaft und private Nutzer.
- 3 Methodik** **Seite 5**
- *Konzept der Datengewinnung*: Sekundärstatistik: Die Tarifverträge werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gesammelt, an das Statistische Bundesamt übersandt und dort ausgewertet. In Ausnahmefällen werden die Tarifverträge bei den abschließenden Tarifparteien angefordert.
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 5**
- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit*: Die Tarifverdienststatistik basiert auf einer Auswahl der wichtigsten Tarifverträge je Wirtschaftszweig, wobei sich die Auswahl stark an den Verdienststatistiken orientiert. Es werden neue und alte Bundesländer und Tarifgebiete berücksichtigt.
 - *Revisionsgrundsätze*: Bei der Tarifverdienststatistik werden keine Revisionen durchgeführt. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 6**
- *Aktualität*: Nach Vorliegen neuer Tarifverträge im Statistischen Bundesamt werden diese in die Tarifdatenbank eingegeben und nach deren Prüfung veröffentlicht.
 - *Pünktlichkeit*: Nicht relevant.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 6**
- *Räumliche Vergleichbarkeit*: Bei den großen Kollektivtarifverträgen sind die Tarifgebiete in Deutschland relativ stabil, Tarifgebietsänderungen lassen sich räumlich exakt bestimmen. Die Tendenz zu Tarifverträgen mit geringerem räumlichem Geltungsbereich sowie zu Firmentarifverträgen bzw. Betriebsvereinbarungen beeinträchtigen die Vergleichbarkeit der Daten daher nicht wesentlich.
 - *Zeitliche Vergleichbarkeit*: In der Tarifdatenbank liegen Daten ab 2009 vor.

7 Kohärenz

Seite 6

- *Statistische Kohärenz:* Die Tarifverdienststatistik ist intern kohärent.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 6

- *Verbreitungswege:* Informationen zu Tarifverträgen und tariflichen Regelungen können direkt aus der Tarifdatenbank des Statistischen Bundesamtes (www.destatis.de/tarifdatenbank) kostenlos abgerufen werden.
- *Methodenpapiere:* Jörg Decker: Tarifverdienste Online. Erschienen in *Wirtschaft und Statistik (WiSta)* 11/2009, S. 1127 ff., Mirjam Bick: Tarifverdienste in Deutschland – Was sagt die Tarifstatistik? Erschienen in *Wirtschaft und Statistik (WiSta)* 12/2008, S.1101 ff., und kostenfrei abrufbar im Internetangebot des Statistischen Bundesamtes.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 7

- Für ausgewählte Branchen liegen zusammenfassende Tarifinformationen vor, die ebenfalls kostenfrei abrufbar sind. Als Ergänzung zu den Tarifverdiensten wird in der Fachserie 16, Reihe 4.3, der Index der Tarifverdienste veröffentlicht, der über die allgemeine Tarifverdienstentwicklung informiert.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Ausgewählte Tarifverträge (Kollektiv- und Firmentarifverträge sowie Betriebsvereinbarungen) aus den Wirtschaftsbereichen Landwirtschaft, Produzierendes Gewerbe, Dienstleistungsbereiche (Handel, Verkehr und Lagerei, Gastgewerbe, Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung u. a.).

1.2 Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten)

Die Tarifverträge werden nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige Ausgabe 2008 (WZ 2008) signiert. Die Zuordnung wurde nach WZ-Dreistellern (Gruppen) vorgenommen.

1.3 Räumliche Abdeckung

Deutschland, früheres Bundesgebiet, neue Länder sowie Tarifgebiete.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Informationen zu Tarifverträgen können jederzeit in der Tarifdatenbank des Statistischen Bundesamtes abgerufen werden.

1.5 Periodizität

Keine.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) in seiner jeweils geltenden Fassung.
- Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) .

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Von den Kollektivtarifverträgen werden die für die Tarifdatenbank vorgesehenen Tarifinformationen veröffentlicht. Dagegen werden von den geheim zu haltenden Firmentarifverträgen und Betriebsvereinbarungen nur Eingliederungen (Zuordnung der Lohn-, Gehalts- und Entgeltgruppen zu den Leistungsgruppen der Verdienststatistiken) veröffentlicht.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Keine, da die Tarifverdienststatistik keine datenschutzrelevanten Informationen beinhaltet.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Die Maßnahmen der Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und Qualitätssicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind. Die Daten werden unter einer ständigen maschinellen Plausibilitätsprüfung vom jeweiligen Mitarbeiter eingegeben. Vor der Veröffentlichung in der Tarifdatenbank werden die eingegebenen Daten zusätzlich von einem weiteren Mitarbeiter geprüft.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Da es sich um eine Sekundärstatistik handelt, wird die Qualität der Ergebnisse als sehr hoch bewertet.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Es werden Tariflöhne, -gehälter und –entgelte, besonders wichtige tarifliche Regelungen sowie Mindestlöhne nach dem Arbeitnehmerentwettgesetz nachgewiesen. Außerdem die Zuordnung der Lohn-, Gehalts- und Entgeltgruppen zu den Leistungsgruppen der Verdienststatistiken (Eingliederungsinformationen).

In der Tarifdatenbank werden unter Lohn-, Gehalt- und Entgeltreitern nachgewiesen:

- Zeitpunkt des Abschlusses sowie Gültigkeitszeitraumes des Tarifvertrages
- Tariflich festgelegte Stunden- oder Monatsanfangs- und Endverdienste für die Verdienst- bzw. Leistungsgruppen.
- Berufe
- Einmalzahlungen, Pauschalzahlungen und Öffnungsklauseln
- Arbeitszeiten
- Prozentuale Tariferhöhungen
- Öffnungsklauseln

Die wichtigen tariflichen Regelungen werden in den zusätzlichen Reitern der Tarifdatenbank nachgewiesen:

- Leistungszulagen
- Urlaubsdauer
- Urlaubsgeld
- Krankengeldzuschuss
- Sonderzahlungen
- Vermögenswirksame Leistungen

2.1.2 Klassifikationssysteme

Es wird die Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 angewendet.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die Tarifverdienststatistik gibt Einblick über die zeitliche Geltung der Tarifverträge und zeigt die Entwicklung verschiedener tariflicher Lohn-, Gehalts- und Entgeltgruppen auf. Zudem erlaubt sie die Beurteilung sozialer Komponenten der Tarifverträge, da alle Lohn-, Gehalts- und Entgeltgruppen getrennt betrachtet werden können. Sie vermittelt Einblicke in die Struktur der wichtigsten Tarifverträge, d. h. auch über die Festlegung sogenannter Ecklohngruppen, die Einstufung von z. B. Vorarbeitern, Handwerkern und Monteuren in diversen Tarifverträgen und in die berufliche Bezeichnung und tätigkeitsmäßige Beschreibung aller Lohn-, Gehalts- und Entgeltgruppen.

2.2 Nutzerbedarf

Zu den Hauptnutzern zählen Bundesministerien, Wirtschaftsverbände, Gewerkschaften, Unternehmen, Politik, Wissenschaft und private Nutzer.

2.3 Nutzerkonsultation

Nutzerinteressen werden über viele unterschiedliche Wege berücksichtigt. 2005 hat das Statistische Bundesamt eine Nutzerbefragung durchgeführt. Die im Statistischen Beirat vertretenen Nutzer werden regelmäßig im Fachausschuss „Preise und Verdienste“ über laufende Entwicklungen informiert und erhalten Gelegenheit, ihre Anforderungen aus Nutzersicht einzubringen. Des Weiteren finden bilaterale Gespräche mit Nutzern statt.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Sekundärstatistik: Die Tarifverträge werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gesammelt, an das Statistische Bundesamt übersandt und dort ausgewertet. In Ausnahmefällen werden die Tarifverträge bei den abschließenden Tarifparteien angefordert.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Es handelt sich um eine Sekundärstatistik.

3.3 Datenaufbereitung (einschließlich Hochrechnung)

Eine Hochrechnung erfolgt nicht.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Eine Preis- bzw. Saisonbereinigung wird nicht angewendet.

3.5 Beantwortungsaufwand

Es handelt sich um eine Sekundärstatistik, daher findet keine zusätzliche Belastung der Auskunftspflichtigen statt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Tarifverdienststatistik basiert auf einer Auswahl der wichtigsten Tarifverträge je Wirtschaftszweig, wobei sich die Auswahl stark an den Verdienststatistiken orientiert. Es werden neue und alte Bundesländer und Tarifgebiete berücksichtigt. Die Tariflandschaft in Deutschland befindet sich zurzeit im Wandel, bundeseinheitlich geltende Tarifverträge sind auf dem Rückzug. Tarifverträge mit geringerem räumlichem und fachlichem Geltungsbereich sowie Firmentarifverträgen bzw. Betriebsvereinbarungen nehmen zu. Die Zahl der Beschäftigten, die unter die von der Tarifverdienststatistik erfassten Kollektivtarifverträge fallen, wird daher voraussichtlich zurückgehen. Dennoch bietet die Tarifverdienststatistik wichtige Einblicke in die Tariflandschaft in Deutschland und dient als Indikator für die Verdienstentwicklung.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Eine Quantifizierung von stichprobenbedingten Fehlern ist nicht möglich, da die Tarifverdienststatistik nicht als Zufallsstichprobe durchgeführt wird.

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

Entfällt.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Tarifverdienststatistik werden keine Revisionen durchgeführt. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Keine.

4.4.3 Revisionsanalysen

Keine.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Veröffentlichung erster Ergebnisse: Nach Vorliegen neuer Tarifverträge im Statistischen Bundesamt werden diese in die Tarifdatenbank eingegeben und nach deren Prüfung veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Nicht relevant.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Bei den großen Kollektivtarifverträgen sind die Tarifgebiete in Deutschland relativ stabil, Tarifgebietsänderungen lassen sich räumlich exakt bestimmen. Die Tendenz zu Tarifverträgen mit geringerem räumlichem Geltungsbereich sowie zu Firmentarifverträgen bzw. Betriebsvereinbarungen beeinträchtigen die Vergleichbarkeit der Daten daher nicht wesentlich.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

In der Tarifdatenbank liegen Daten ab 2009 vor. Neue in die Tarifdatenbank aufgenommene Tarifverträge werden ab dem Zeitpunkt des Erstnachweises aufgenommen, es finden keine rückwirkenden Auswertungen der Tarifverträge statt. Angaben über Tarifverdienste und tarifliche Regelungen für zurückliegende Jahre vor Einführung der Tarifdatenbank enthalten die Fachserie 16 Reihen 4.1 (Tariflöhne) und 4.2 (Tarifgehälter).

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Keine.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Tarifverdienststatistik ist intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Tarifverdienststatistik liefert wichtige Informationen für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, für die Arbeitskostenerhebung, den Arbeitskostenindex sowie für die vierteljährliche Verdiensterhebung (VVE) und Verdienststrukturerhebung (VSE). Sie stellen zudem die Hauptdatenbasis für die Kostenberechnung der Informationspflichten im Rahmen des Standardkosten-Modells (SKM) dar.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Informationen zu Tarifverdiensten und tariflichen Regelungen können direkt aus der Tarifdatenbank abgerufen werden (www.destatis.de/tarifdatenbank). Ältere Informationen zu Tarifverdiensten und tariflichen Regelungen enthalten die Fachserie 16, Reihen 4.1 (Tariflöhne) und 4.2 (Tarifgehälter). Sie können als kostenloses Download im Internetangebot „Verdienste und Arbeitskosten“ heruntergeladen werden.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Jörg Decker: Tarifverdienste Online. Erschienen in *Wirtschaft und Statistik (WiSta)* 11/2009, S. 1127 ff., Mirjam Bick: Tarifverdienste in Deutschland – Was sagt die Tarifstatistik? Erschienen in *Wirtschaft und Statistik (WiSta)* 12/2008, S.1101 ff., und kostenfrei abrufbar im Internetangebot des Statistischen Bundesamtes.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Die Informationen aus Tarifverträgen werden allen Nutzerinnen und Nutzern zum selben Zeitpunkt zugänglich gemacht.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Für ausgewählte Branchen liegen zusammenfassende Tarifinformationen vor, die ebenfalls kostenfrei abrufbar sind. Als Ergänzung zu den Tarifverdiensten wird in der Fachserie 16, Reihe 4.3, der Index der Tarifverdienste veröffentlicht, der über die allgemeine Tarifverdienstentwicklung informiert.